

Juristisch eindeutig

Rechtsanwältin Katrin Brockmann im Interview zum Urteil des EuGH

Unabhängige Bauernstimme: Frau Brockmann, Sie haben sich juristisch mit den alten und neuen Gentechnikverfahren beschäftigt. Was bedeutet das Urteil für die neuen Gentechnikverfahren wie CRISPR/Cas?

Katrin Brockmann: Der EuGH hat die europäische Freisetzungsrichtlinie 2001/18 ausgelegt. Danach unterliegen die neuen Gentechnikverfahren der Richtlinie und damit auch dem deutschen Gentechnikgesetz. Die Gentechnikbefürworter sind der Ansicht, dass die Ausnahmeregelung des Art. 3 der Richtlinie 2001/18 EG für alte Mutageneseverfahren auch für die neuen Gentechnikverfahren gelten sollte, da diese zumeist Punktmutationen seien. Der EuGH hat klar festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Nach dem Erwägungsgrund 17 der Richtlinie gelten die Ausnahmen nur, soweit diese Verfahren lang erprobt und sicher sind. Die Mutageneseverfahren waren schon 40 bis 50 Jahre in der Anwendung, als die Ausnahme geregelt wurde. Patente für die neuen Gentechniken sind eher nach 2010 (ODM) und 2012 (CRISPR) angemeldet worden. Die Verfahren sind neu und eben nicht „sicher und lang erprobt“. Die Richtlinie 2001/18 enthält keine rechtliche Definition für Mutagenese, sondern nur Regelbeispiele. Daher konnte der Begriff Mutagenese überhaupt zum Streitfeld erklärt werden. Auch ist die Behauptung, dass es sich bei den neuen Verfahren um das Gleiche handele, wie bei den alten „Mutageneseverfahren“ in dieser Allgemeinheit aus naturwissenschaftlicher Sicht wohl nicht zu halten. Denn die „alten“ Mutageneseverfahren – zufällige Mutationen induziert durch Strahlung oder chemische Reagenzien – unterscheiden sich in ihrer Wirkweise von den neuen Gentechnikverfahren.

Die Kommentare zum EuGH-Urteil sind sehr unterschiedlich. So titulierte der Spiegel: „EuGH blockiert Einsatz der neuen Züchtungsverfahren“. Staatssekretär Onko Aikens spricht von „restriktiver Handhabung“. Die Süddeutsche Zeitung kommentiert: „Die Angst vor der Gentechnik hat gewonnen“, es sei ein „rückwärtsgewandtes Fehlurteil“. Wie beurteilen Sie das?

Sportlich gesehen sind dies Bewertungen schlechter Verlierer, die mit den rechtlichen Fragestellungen des Urteils wenig bis nichts zu tun haben, sondern

nur mit der offensichtlichen Enttäuschung, dass der Coup, etwas unter eine Ausnahmeregelung zu konstruieren, nicht aufgegangen ist. „Blockade“ heißt, etwas wird verhindert, das ist nicht der Fall. Jeder Züchter, der beispielsweise die berühmten „trockenresistenten Pflanzen“ mit Hilfe der neuen Gentechniken züchten will, kann dies weiter tun. Er muss nur die Freisetzung beantragen und es muss dann geprüft werden, ob die trockenresistenten Pflanzen Wirkungen auf die Gesundheit von Menschen oder auf die Umwelt haben und diese beeinträchtigen können. Diese Handhabung erscheint nur zu „restriktiv“, wenn die Überprüfung der Risiken als zu aufwendig empfunden wird. Dafür wird gern eine „größere Sicherheit“ der neuen Gentechnikverfahren behauptet. Diese größere Sicherheit ist jedoch eine Behauptung. Darüber hinaus wird komplett die Frage der Koexistenz vernachlässigt. Vor allem aber sind solche Bewertungen von sich seriös gebenden Medien problematisch. Medien haben auch die Aufgabe, dass Bürger*innen zumindest ansatzweise in die Lage versetzt werden, sich ein eigenes Urteil zu bilden. Mir gab es in der der überwiegenden Berichterstattung zu viel Bewertung und zu wenig Auseinandersetzung



Gentechnik braucht Vorsorge Foto: Bayer

mit den eigentlichen, sehr komplexen Fragestellungen des Urteils.

Manche Forscher argumentieren, dass der EuGH nicht den wissenschaftlichen Stand der Diskussion berücksichtigt hätte

Der EuGH sagt zum einen, dass die neuen Verfahren die gleichen Risiken haben können wie die alten Gentechnikverfahren. Dann weist er darauf hin, dass mit den neuen Gentechnikverfahren noch viel schneller Änderungen mit viel größeren Wirkungen als mit den alten Gentechnikverfahren vorgenommen werden können. Konkreter hat er sich zu den Verfahren nicht verhalten. Insoweit ist es schwierig zu sagen, er hätte nicht den wissenschaftlichen Stand berücksichtigt. Das Hauptargument für die vermeintlich „größere Sicherheit“ der neuen Gentechnikverfahren ist, dass die Veränderungen am Genom nun „präziser“ vorgenommen werden könnten. Das heißt jedoch nach dem Stand der Wissenschaft nicht, dass eine Veränderung an einer konkreten Stelle im Genom nur eine Wirkung hat. Viele Wirkungen sind schlicht nicht bekannt. Jeder, der sich mit wissenschaftlichen Fragestellungen befasst oder auch mit Wissenschaftsgeschichte, weiß, dass man als Forscher oder Züchter bestenfalls die Fragen beantwortet bekommt, die man sich gestellt hat. Deshalb sieht die Richtlinie 2001/18 vor, dass nicht bekannte Wirkungen neuer Organismen nach wissenschaftlichen Fragestellungen bezogen auf mögliche Risiken geprüft werden. Das ist Stand der wissenschaftlich begründeten Risikoforschung.

Die Befürworter argumentieren, dass die neuen Gentechniken nicht von konventionellen Züchtungen zu unterscheiden seien und es auch keinen Nachweis dafür gebe. Wie schätzen Sie das aus juristischer Perspektive ein?

Das ist nicht nachvollziehbar. Die neuen Gentechnikverfahren werden zur Patentierung angemeldet. Verfahren, die nicht nachweisbar sind und die sich nicht von schon Vorhandenem unterscheiden, können eigentlich nicht patentiert werden. Jedenfalls ist dann die Durchsetzung des Patents problematisch. Zudem ist die EU-Richtlinie hier ganz klar: Die Anwender der Techniken müssen vor Inverkehrbringen Referenzmaterial und Nachweisverfahren liefern.



Anwältin Katrin Brockmann Foto: privat

Der EuGH wertet das Vorsorgeprinzip sehr hoch, warum?

Der EuGH begründet den Stellenwert des Vorsorgeprinzips aus dem Gesetzestext selber. Er führt aus, dass das Ziel der Richtlinie nach Art. 1 Vorsorge vor Risiken ist. Das Gericht verweist dabei auch auf die Erwägungsgründe der Richtlinie, u. a. dass sich GVO als lebendige Organismen unkontrolliert verbreiten können, d. h. Freisetzen von GV-Pflanzen können unumkehrbar sein.

Der DBV, BDP, die FDP u. a. fordern nun, die Gentechnikrichtlinie aufzumachen, sie sei veraltet. Können Sie dem folgen?

Das Argument ist nicht nachvollziehbar. Nach 2001 wurden immer wieder Änderungen der Richtlinie verabschiedet, sie ist also immer wieder angepasst worden. Die letzte bekannte ist die Einführung der Opt-out-Regelung 2016. Der EuGH sagt nun klar, dass die Richtlinie auf die neuen Verfahren anwendbar ist. Dieses EuGH-Urteil missfällt einigen, sie wollen schlicht die Regulierung der neuen Gentechnikverfahren nicht. Als Verwaltungsrechtlerin kenne ich den Wert von Genehmigungen und die Möglichkeit der rechtlichen Überprüfung für den Rechtsfrieden. Insoweit bezweifle ich, ob den Züchtern mit Deregulierung geholfen ist, wie gern behauptet wird. Dann entstehen Rechtsunsicherheit und auch ganz andere Haftungsfragen. Alle diesbezüglichen mir bekannten Vorschläge unterschlagen beispielsweise das Problem der Koexistenz für die gentechnikfreie Wirtschaft. Für die mittelständischen Züchter sind die zunehmende Patentierung durch die neuen Gentechnikverfahren und die damit eingeschränkte Nutzung genetischer Ressourcen bzw. die enormen Kosten für die Verwendung der Verfahren meines Erachtens problematischer als die Regulierung.

Vielen Dank für das Gespräch! av